

durch staatliche Maßnahmen der Wohnraumlentkung oder aus zwingenden gesundheitlichen Gründen bzw. zur Sicherstellung einer ansonsten nicht gewährleisteten Versorgung eines hilfsbedürftigen Bürgers erforderlich ist. Deshalb kann zum Kriterium einer freiwilligen Aufgabe des Wohnrechts bzw. einer Behinderung an der Ausübung des Rechts auch nicht genommen werden, ob die Umstände die Wohnsitzverlegung, eine Krankenhauseinweisung oder dergleichen mit oder ohne einen entsprechenden Antrag des Wohnberechtigten erzwangen. Ein Antrag auf Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein Pflegeheim führt deshalb nicht ohne weiteres zur Annahme einer freiwilligen und ersatzlosen Aufgabe des Wohnrechts.

Dabei ist zu beachten, daß die in vielfältigen sozialpolitischen Maßnahmen zum Ausdruck kommende Sorge des sozialistischen Staates für betagte Bürger auf die Schaffung bestmöglicher Lebensbedingungen für diesen Personenkreis gerichtet ist. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, die Gründe, aus denen jemand ein weiterbestehendes Wohnrecht nicht mehr unmittelbar ausübt, auf Fälle des unmittelbaren Zwangs zum Auszug einzuengen. Dem gleichzustellen sind die Fälle, in denen betagten Bürgern durch einen anderen geeigneteren Aufenthalt eine bessere Versorgung und Betreuung und damit ein sorgenfreier Lebensabend ermöglicht werden kann. Das gilt um so mehr, als — wie dargelegt — der jeweilige Grundstückseigentümer keinen Anspruch darauf hat, vor dem Ableben des Wohnberechtigten von der ausbedungenen Leistung freigestellt zu werden. In solchen Fällen steht dem Wohnberechtigten mithin als Zuschuß zu seinem Lebensunterhalt bzw. zur Abdeckung anderweitiger Kosten der Unterbringung im Haushalt von Verwandten oder anderen Betreuungspersonen der Mietwert des Wohnrechts gemäß § 812 BGB zu.

Im vorliegenden Fall treffen jedoch unabhängig von den vorstehenden Erörterungen die bereits in der bisherigen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze unmittelbar zu:

Aus dem Brief der Verklagten an die Klägerin vom

11. Dezember 1965 ergibt sich eindeutig die Notwendigkeit einer Betreuung der Wohnberechtigten außerhalb ihrer bisherigen Häuslichkeit. Die Verklagten schildern hier überzeugend, wie die damals 82jährige Wohnberechtigte in der vorangegangenen Woche zunächst Anträge auf Aufnahme in ein Altersheim stellte, dann aber darauf bestand, in ein Krankenhaus eingeliefert zu werden. Die Wohnberechtigte klagte über Schwindelanfälle und behauptete, es sei ihr noch nie so schlecht gegangen, sie bedürfe deshalb ständiger ärztlicher Aufsicht. Ihre Haltung war weiter dadurch charakterisiert, daß sie wiederholt Suizidabsichten äußerte. Die Verklagten hielten den Gefahrenzustand für so akut, daß sie — wie sie in ihrem Brief schildern — abends die Gaszufuhr absperreten und die Wohnberechtigte nicht ohne Aufsicht ließen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Notwendigkeit betreuerischer Maßnahmen, die über die Möglichkeiten der Verklagten weit hinausgingen, offensichtlich. Unabhängig von den subjektiven Fakten bestand mithin die zwingende objektive Notwendigkeit, einen im neunten Lebensjahrzehnt stehenden Menschen außerhalb seiner Wohnung angemessen zu betreuen. Von einer Freiwilligkeit des Auszugs und einer entschädigungslosen Aufgabe des Wohnrechts kann deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt keine Rede sein.

Die Verklagten mußten daher der Wohnberechtigten den der Höhe nach unbestrittenen Mietwert des Wohnrechts erstatten. Dieser Anspruch ist nach dem Tode der Berechtigten gemäß § 1922 BGB auf die Klägerin als Erbin übergegangen, so daß sie ihn auch mit Erfolg geltend machen kann.

Inhalt

	Seite
Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts — ein Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Rede des Ministers der Justiz zur Begründung der Entwürfe der Änderungsgesetze zum StGB, zur StPO, zum SVWG und zum StRG) . . .	33
Dr. Heinz D u f t / Prof. Dr. sc. Hans W e b e r : Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung.....	34
Dozent Dr. Walter H e n n i g : Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch einer Straftat.....	40
Dr. Bernd K a d e n : Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zur Förderung der Initiativen der Bürger bei der Verbesserung ihrer Wohnbedingungen.	44
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Dr. Kupkes Erfahrungen mit der richterlichen Unabhängigkeit	47
Fragen der Gesetzgebung	
Prof. Dr. sc. Joachim G ö h r i n g : Gedanken zur Regelung der subjektiven Voraussetzungen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit im ZGB.....	48
Aus der Praxis - für die Praxis	
Gerda K e r b e r / Wilfried M ä r t e n : - Ordnung und Sicherheit in der Landwirtschaft ...	52
Maria W o l f r a m : Wirksames Strafverfahren als Beitrag zur Festigung von Ordnung und Sicherheit im Handel.....	53
Erich R e i c h e : Ordnung und Sicherheit in Kaufhallen.....	54
Gerhard L a u g a l i e s : Initiativen zur Erhöhung der Qualität der Arbeit der Staatlichen Notariate.....	54
Nachrichten	
Vizepräsident Dr. Strasberg zum Gruß.....	43
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zu den Anforderungen an das Vorliegen der allgemeinen Gefahr im Bahnverkehr, wenn ein für die Gewährleistung der Sicherheit verantwortlicher Eisenbahner trotz erheblicher Beeinträchtigung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten bahndienstliche Handlungen ausführt.	
Anm. Dr. R o l f S c h r ö d e r	55
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bei Herstellung einer nichtvertragsgemäßen Bootsbesegelung	57
Oberstes Gericht: 1. Zur Einbehaltung der Restvergütung, wenn das LPG-Mitglied bis zum Jahresende gearbeitet hat. 2. Zur Frage, ob die LPG bei gerechtfertigtem Ausscheiden eines Mitglieds Bedingungen stellen kann.	60
Oberstes Gericht: Geltendmachung von Ansprüchen im Zwangsvollstreckungsverfahren, die zwar mit den Festlegungen im Schuldtitel zusammenhängen, von ihm aber nicht erfaßt sind.....	62
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zu den Voraussetzungen, unter denen ein zur Gewährung eines Wohnrechts Verpflichteter dem Berechtigten nach Auszug aus der Wohnung den Mietwert zu erstatten hat.....	63